

Arbeitspapier

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

Homberg (Efze), den 11.12.2017

Hinweise zum Satzungs-Entwurf

Der Hessische Städtetag hat in der Umweltamtsleitersitzung im November 2017 über die Möglichkeit den sachlichen Geltungsbereich auch auf alle Hecken und Sträucher auszuweiten gesprochen. Daraufhin hat die Stadt Homberg (Efze) zum Satzungs-Entwurf über geschützte Landschaftsbestandteile folgenden Hinweis erhalten:

Rein rechtlich ist es nach §29 BNAtSchG zwar möglich, den sachlichen Geltungsbereich auch auf alle Hecken und Sträucher auszuweiten. Dabei sollte jedoch der personalintensive Verwaltungs- und Kontrollaufwand berücksichtigt werden. Keine der Städte, die in der Umweltamtsleitersitzung durch die Umweltamtsleiter vertreten waren, schützen per Satzung auch alle privaten Hecken und Sträucher.

Im Satzungs-Entwurf wurden daher der Inhalt zu den Hecken und Sträuchern rot markiert.

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

§ 1

Ziele und Zweck

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (Bäumen **und Hecken**) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, auch im Sinne der Klimaschutzziele der Kreisstadt Homberg (Efze), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze) in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken und Sträucher), zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 100 cm über dem Erdboden haben.
3. Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.
4. **Geschützt sind weiter alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 200 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 500 cm.**
5. **Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.**
6. **Nicht geschützt sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden**, sowie Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
7. Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21-27 HENatG sind hiervon ausgenommen.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume **und Hecken** zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume **und Hecken** gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich mindestens 150 cm nach allen Seiten),
 - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat die auf seinen Grundstücken stehenden Bäume **und Hecken** zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen **und Hecken** zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

3. Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes oder Hecke aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze und Fotos mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (in § 3 festgelegten Landschaftsbestandteile). Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
2. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

4. Geht vom Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8

Genehmigungsversagung

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Grünbestände als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten. Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung.
2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Für die Beseitigung eines geschützten Baumes **oder Hecke** ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mit mindestens 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 100 cm ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von mindestens 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

Wird eine Hecke entfernt, zerstört oder verändert, ist eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
8. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,
 - c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.